

Das Kreuz als Rechtssymbol in Turtmann

Autor(en): **Carlen, Louis**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde**

Band (Jahr): **53 (1963)**

PDF erstellt am: **14.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1004395>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Dass durch die Neuerungen manches wertvolle Gut verschwand, das z. B. die Volkskunde interessieren könnte, sei nur am Rande erwähnt, da im Grunde niemand museale Zustände befürwortet. Aber die gewisse Unsicherheit in der Anpassung des alten Gefeilschaftsrechtes an das neue Zivilrecht gibt doch zu denken. Die Gerichte bemühten sich – wie übrigens die Rechtsliteratur –, eine gangbare Lösung zu finden. Chaotische Zustände herrschen nicht, aber es scheint noch an der befriedigenden Lösung zu fehlen. Dies ist als blosser Hinweis gedacht. Es bedürfte sehr eingehender Studien der Gefeilschaften und der bisher ergangenen Urteile und geäußerten Meinungen von Juristen und Ökonomen, speziell Agrarökonomen, um zu einem etwas abgerundeten Bilde zu gelangen. (Verwiesen sei auf die wohl schon etwas veraltete aber doch das Problem gut darlegende Doktorarbeit von Etienne Bruttin: *Essai sur le Statut juridique des consortages d'alpages valaisans*, Sitten 1931).

Das Kreuz als Rechtssymbol in Turtmann

Von *Louis Carlen*, Brig

Jacob Grimm schreibt in seinem Werk «Deutsche Rechtsalterthümer» über das Kreuz als Rechtssymbol u. a.: «Der Kläger oder Gerichtsbote steckt ein Kreuz an das Haus oder auf die Sache des verklagten und verurteilten Schuldners»¹. Nach dem Sachsenspiegel steckt er es auf das Tor, wenn der Richter durch Pfändung nicht so viel erlangen kann, als sein Gewette beträgt². Der Schwabenspiegel enthält verwandte Bestimmungen³.

In der «Bauernzunft», d. h. dem Dorfrecht, des Walliser Dorfes Turtmann aus dem Jahre 1586⁴ begegnet uns in Art. 17 ein ähnliches Sicherungsverfahren: «Wan etwan in einer Person Gutt, Heiw oder Myst ein Kreuz gesteckt wurde, ursach eines begangenen Fehlers oder mit gehaltner billicher Artikeln inwendig 14 Tügen, nachdem es zu wissen kommen, es wurde ausziehen oder verändern, ehe und zuvor er umb erforderete Straf mit den Gwaltshaberen habe abbunden, soll gesagter umb ein jedesmal

¹ 4. Aufl. (Leipzig 1899) I, 238.

² Landrecht II, 41.

³ 201, 1. Vgl. dazu auch Claudius von Schwerin/Hans Thieme, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte (Berlin/München 1954) 220f.; Hermann Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, I (Karlsruhe 1954) 200, und in diesen Werken zitierte Literatur.

⁴ Gemeindearchiv Turtmann, A 11. Vgl. Leo Meyer, Das Turtmannal: Jahrbuch des SAC 58 (1923) 319. Die Statuten wurden 1682 vom Lateinischen ins Deutsche übertragen.

um 5 Sch. gestraft werden, ohne den vorigen Fehler, und sollen die 5 Sch. ab dem genommen werden, darin das Kreuz gesteckt ist.» Das heisst: Wenn ins Gut, Heu oder den Mist einer Person ein Kreuz gesteckt wurde wegen eines begangenen Fehlers oder nicht befolgter billiger Artikel und wenn einer dieses Kreuz innert 14 Tagen nach Kenntnisnahme herauszöge oder veränderte, bevor die geforderte Strafe den Gewaltshabern geleistet ist, soll er jedesmal zusätzlich mit 5 Schilling bestraft werden und 5 Schilling sollen von dem bezogen werden, in dessen Besitz das Kreuz steckt.

Das Beispiel aus Turtmann zeigt, wie alte Rechtssymbole sich im bäuerlichen Recht des Wallis erhalten haben. Wir finden im Rhonetal auch verschiedene Belege für den Gebrauch anderer Rechtssymbole, wie den Stab⁵, grünen Zweig, Hut, Wein⁶, Stein⁷ usw.

Tagung für Rechtliche Volkskunde

Am 4. und 5. Mai 1963 fand im prächtigen Rahmen des Stockalper-Schlusses in Brig eine Tagung für Rechtliche Volkskunde statt, veranstaltet durch die von Herrn Professor Ferdinand Elsener geleitete Abteilung für Rechtliche Volkskunde, einer Arbeitsgruppe der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde.

In einem ersten Referat sprach Herr Louis Carlen, Rechtsanwalt und Notar in Brig, über «Rechtliches im Schweizerischen Atlas für Volkskunde». Dabei kam der Wunsch zum Ausdruck, die juristische Seite der dargestellten Bräuche und der Sachkultur schon im Atlas vermehrt zu berücksichtigen. Die fruchtbare Diskussion drehte sich vorab um Methodik und Grenzen der jungen Disziplin der «Rechtlichen Volkskunde»; es wurden jedoch auch schon Anregungen für kommende Untersuchungen besprochen.

Diese Diskussion leitete über zum Bericht von Herrn Claudio Soliva, Assistent am Rechtswissenschaftlichen Seminar der Universität Zürich, über «Aufgaben, Ziele und bisherige Ergebnisse der Forschungsstelle für Rechtssprache, Rechtsarchäologie und Rechtliche Volkskunde an der Universität Zürich». Leider ist diese Forschungsstelle, die über ein äusserst reichhaltiges und interessantes Material verfügt (z. B. rechtsarchäologisches Bildmaterial, Nachlässe und Briefwechsel bedeutender Juristen), ausserhalb Zürichs viel zu wenig bekannt.

⁵ Andreas Heusler, Rechtsquellen des Cantons Wallis (Basel 1890) Nr. 421, 425.

⁶ Louis Carlen, Verlobung und Hochzeit im alten Wallis: SAVk 53 (1957) 209 (Zweig, Hut), 208 (Wein).

⁷ John Meier, Alter Rechtsbrauch in Wallis: SVk 37 (1947) 78ff. Louis Carlen, Stein und Recht: Walliser Jahrbuch 30 (1961) 40ff.